

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1375

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/3811

Brandschutz bei Windenergieanlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Die trockenen Sommer der vergangenen Jahre haben verdeutlicht, wie groß die Gefahr durch Wald- und Flächenbrände in Brandenburg ist. Vorbeugender Brandschutz gewinnt immer mehr an Bedeutung. Auch wenn die Anzahl der erfassten Brände bei Windenergieanlagen gemessen an der Gesamtzahl der Windenergieanlagen sehr gering ist, besteht hier ein großes Gefahrenpotential. Besonders die Anlagenhöhe sowie der Standort der Windenergieanlagen in Wäldern und auf Feldern bergen eine erhebliche Gefahr in sich und ein besonderer Brandschutz ist hier zwingend erforderlich. Das Löschen brennender Windenergieanlagen stellt eine besondere Herausforderung dar und ist aufgrund der Höhe der Anlagen schlecht umsetzbar. Es muss jedoch ein Übergreifen der Feuer auf die Umgebung verhindert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wieviel Brände an Windenergieanlagen in Brandenburg sind der Landesregierung seit 2010 bekannt? Bitte einzeln die Daten, Orte und Brandursachen angeben.

Zu Frage 1: Der Landesregierung sind folgende Brände an Windenergieanlagen (WEA) im Land Brandenburg seit 2010 bekannt geworden:

	LK	Ort	Datum	Anzahl der betroffenen Windenergieanlagen	Brandursache
1	BAR	Breydin	19.04.2019	1	Gondelbrand, Ursache nicht bekannt
2	BAR	Schwannebeck	25.11.2015	1	Lichtbögen bei Arbeiten im Schalt-schrank
3	EE	Beyern	13.09.2011	1	Gondelbrand, Ursache nicht bekannt

Darüber hinaus ist im Rahmen einer Risikobeurteilung nach Anhang I Punkt 3.5.2 der Richtlinie 2006/42/EG (EU-Maschinenrichtlinie) zu prüfen, ob die Anbringung eines leicht zugänglichen Feuerlöschers oder ein integriertes Feuerlöschsystem erforderlich ist.

Als betriebliche Maßnahme zur Brandverhütung sind im Wesentlichen die regelmäßigen Wartungen zu sehen. Diese werden nach Vorgabe der Typenprüfung mehrmals jährlich vorgenommen und protokolliert. Herstellung, Errichtung und Wartung der WEA erfolgt i. d. R. entsprechend den Vorgaben der technischen Vorschriften (z.B. IEC 61400-1, EN 50308).

Schutzmaßnahmen auf Grundlage arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften (z. B. Arbeitsstättenverordnung)

- Tragbare Feuerlöscher (z. B. 5-6 kg CO₂ oder gleichwertig) zur Bekämpfung von Entstehungsbränden,
- Feuerlöschdecken bei Schweißarbeiten

Schutzmaßnahmen in der Bauweise der WEA

- Einkapselung von Zündquellen
- Auswahl von Materialien mit flammhemmenden Mitteln

Schutzmaßnahmen aus der Konstruktion der WEA

- Blitzschutz
- Lichtbogenerkennung (Lichtbogen-Überschlagsdetektoren)
- Wärme- und Rauchererkennungssystem (z. B. Thermistor-Temperatursensoren und optischen Rauchsensoren) und das zugehörige Meldesystem
- Optionale Feuerlöschsysteme (aufgrund von behördlichen Vorgaben [insbesondere für WEA in Wäldern und auf Ackerflächen] bzw. der Versicherungsunternehmen) die ein sogenanntes elektrisch aktiviertes festes Feuerlöschsystem darstellen, das ein umweltfreundliches, ungiftiges und elektrisch nicht leitendes Löschmittel verwendet. Bei dem Löschmechanismus wird dem Brand Wärme entzogen, da eine Mischung aus Löschmittel und Luft eine viel größere Wärmekapazität als Luft hat. Während der Wartung der Windenergieanlage (Anwesenheit von Personen in der WEA) wird das Feuerlöschsystem abgeschaltet.

4. Seit welchem Jahr sind diese Brandschutzeinrichtungen für die Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen zwingend erforderlich?

Zu Frage 4: Die Frage lässt sich aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht mit der Angabe einer Jahreszahl beantworten. Es gelten die materiellen Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Windenergieanlage. Die Brandschutzanforderung besteht in der Brandenburgischen Bauordnung seit 1994 im Wesentlichen unverändert. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, so dass den bauordnungsrechtlichen Schutzziele (§ 3, § 14 BbgBO) entsprochen wird. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zur Frage 3 verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die EU-Maschinenrichtlinie mit den in Anhang I Punkt 3.5.2 genannten Anforderungen in 2006 in Kraft getreten ist. Sie ersetzt die Richtlinie 98/37/EG, die gleichlautende Regelungen zu Brandschutzeinrichtungen bis dato getroffen hat.

5. Wer überprüft die Funktionsfähigkeit dieser Brandschutzeinrichtungen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen?

Zu Frage 5: Es besteht keine bauordnungsrechtliche Pflicht, eine Abnahmeprüfung von Brandschutzeinrichtungen in Windenergieanlagen vor der Inbetriebnahme vorzunehmen. Da es sich bei Brandschutzeinrichtungen nicht um sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen im Sinne der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung - BbgSGPrüfV (sicherheitstechnische Anlagen) handelt, findet auf dieser Grundlage keine Prüfung statt.

6. In welchen Abständen und durch wen erfolgt die Überprüfung der Funktionsfähigkeit dieser Brandschutzeinrichtungen während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen?

Zu Frage 6: Siehe hierzu die Antwort zu Frage 5.

In Hinblick auf die Zeitabstände wiederkehrender Prüfungen wird auf Punkt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik verwiesen.

7. Müssen Brandschutzeinrichtungen bei bestehenden WEA nachgerüstet werden?

Zu Frage 7: Genehmigte Anlagen genießen aus bauordnungsrechtlicher Sicht Bestandschutz. Die Frage, ob WEA nachgerüstet werden müssen, ist eine Frage des konkreten Einzelfalls und kann nicht pauschal mit ja oder nein beantwortet werden. Hier bestehen auch Abhängigkeiten zu anderen Rechtsbereichen.

8. Welche Menge an Löschmittel (Wasser, Feuerlöscher u.ä.) wird im Genehmigungsbescheid pro Windenergieanlage festgesetzt?

Zu Frage 8: Das ist eine Einzelfallentscheidung. Die Festlegung erfolgt teilweise im Brandschutznachweis. Das Vorhalten von Feuerlöschern und deren Ausstattung ergibt sich in der Regel aus den Vorschriften des Arbeitsstättenrechts.

9. Zu welchem Zeitpunkt (bspw. Baubeginn oder Inbetriebnahme der WEA) muss die Löschwasserversorgung gesichert sein?

Zu Frage 9: Grundsätzlich muss der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung bereits mit der Antragstellung vorgelegt werden. Spätestens zur Abnahme muss die Löschwasserversorgung vollumfänglich gesichert sein.

10. Wie häufig und durch wen erfolgt die Überprüfung der Löschwasservorräte?

Zu Frage 10: Löschwasservorräte die dem Objektschutz dienen, sind durch den Anlagenbetreiber bzw. Eigentümer vorzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass die erforderliche Löschwassermenge über einen entsprechenden Zeitraum zur Verfügung steht. Befindet sich die Anlage auf einem Gebiet in dem der Löschwassergrundsatz durch die Gemeinde sicherzustellen ist (z. B. Wohngebiete, Industriegebiet, Gewerbegebiete nach Baunutzungsverordnung) muss auch die Gemeinde die Löschwasserversorgung überprüfen.

11. Seit welchem Jahr ist der Betreiber von WEA per Genehmigungsbescheid verpflichtet, eine ausreichende Löschwasserversorgung vorzuhalten?

Zu Frage 11: Die Anforderungen an WKA haben sich mit der technischen Entwicklung seit Einführung der Technologie zur Gewinnung von Windenergie dem jeweiligen Fortschritt angepasst. Eine historische Recherche, zu welchem Zeitpunkt der Entwicklung besondere Anforderungen zur Löschwasservorhaltung eingeführt wurden, ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

12. Müssen Löschwasservorräte bei bestehenden WEA, welche nur über eine unzureichende Löschwasserversorgung verfügen, nachgerüstet werden?

Zu Frage 12: Wenn die WEA sich in dem bei der Errichtung genehmigten Zustand befindet und die Genehmigung keine vom jetzigen Zustand abweichenden Forderungen hinsichtlich der Löschwasservorhaltung enthält, genießt die Anlage Bestandsschutz. Im Falle einer Modernisierung oder Änderung der Anlage muss die Löschwassersituation neu betrachtet werden.

13. Wird eine Genehmigung für die Errichtung von WEA nur erteilt, wenn diese mit einem „failsafe“-System (selbstständige Bremse des Rotors bei Unterbrechung der Energieversorgung zur Verhinderung des Wegschleuderns von Teilen) ausgestattet sind?

Zu Frage 13: Gem. EU-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) muss jede Maschine mit einem oder mehreren NOT-HALT-Befehlsgeräten ausgerüstet sein. Darüber hinaus ist die Maschine so zu konstruieren, dass die Einrichtungen zum Stillsetzen, inkl. der NOT-HALT-Behelfsgeräte, nicht nur die Maschine selbst stillsetzen können, sondern auch alle damit verbundenen Einrichtungen, wenn von deren weiterem Betrieb eine Gefahr ausgehen kann.

Damit ist eine entsprechende Einrichtung für die Genehmigung einer WEA zwingend erforderlich.

14. Müssen für die Genehmigung der Errichtung von WEA Feuerwehrpläne erstellt werden? Wenn ja, was beinhalten diese Pläne?

Zu Frage 14: Ob für die Genehmigung von WEA Feuerwehrpläne erforderlich sind, muss der Ersteller des Brandschutzkonzeptes in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle festlegen.

Feuerwehrpläne sind entsprechend der DIN 14095 anzufertigen. Sie werden zur Einsatzvorbereitung genutzt. Im Einsatz dienen sie der Feuerwehr als Führungsmittel und zur Beurteilung der Lage. Sie ermöglichen eine rasche Orientierung an der Einsatzstelle.

Feuerwehrpläne bestehen aus:

- a) allgemeinen Objektinformationen,
- b) Übersichtsplan,
- c) Geschossplan/Geschossplänen,
- d) Sonderplan/Sonderplänen,
- e) zusätzlichen textlichen Erläuterungen.

In den Plänen sind alle für die Feuerwehr erforderlichen Angaben enthalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr
- Löschwasserentnahmestellen
- Anzahl der Geschosse
- Standort von Brandmeldezentralen, Feuerwehrschrüsseldepot usw.
- Feuerschutzabschlüsse

15. Wie werden der Träger des Brandschutzes sowie die örtlich zuständige Feuerwehr bei der Brandschutzvorsorge mit einbezogen (bspw. mit einem Feuerwehreinsatzplan)?

Zu Frage 15: Wird im Genehmigungsverfahren die Brandschutzdienststelle beteiligt, können von dieser die Belange der örtlich zuständigen Feuerwehr berücksichtigt werden. Ergibt sich aus der Genehmigung die Erstellung eines Feuerwehrplanes, wird dieser der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Diese nutzt den Feuerwehrplan für die Erstellung ihres Einsatzplanes.

16. Wie oft und in welchen Abständen erfolgen Brandschutzbegehungen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr?

Zu Frage 16: Hierzu gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Grundsätzlich sollte es allerdings im Interesse des Betreibers liegen, dass die Feuerwehr sich mit den örtlichen Gegebenheiten und den Besonderheiten einer WEA vertraut machen kann. Hierzu führen die Feuerwehren ein sog. Operativ-Taktisches-Studium (OTS) durch. Wie oft und in welchen Abständen dies erfolgt ist nicht vorgeschrieben.

17. Wann erfolgt die in der DS 7/2213 für das 1. Quartal 2021 geplante Veröffentlichung der aktualisierten Internetseite des MLUK zum Brandschutz an Windenergieanlagen?

Zu Frage 17: Die Veröffentlichung erfolgt, sobald die fachliche Überarbeitung der Informationen abgeschlossen ist. Ein genauer Termin kann derzeit nicht genannt werden.

18. Welche besonderen Auflagen werden im Genehmigungsbescheid für die Errichtung von WEA, die in oder an Waldgebieten stehen und somit eine unmittelbare Quelle für Waldbrände darstellen, erlassen?

Zu Frage 18: Durch den Antragsteller ist sicher zu stellen, dass das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) im Bereich geplanter Windenergieanlagen und etwaige Funkstrecken für das Waldbrandfrüherkennungssystem durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Der Antragsteller hat dazu als Bestandteil der Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ein entsprechendes Gutachten vorzulegen. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so wird beauftragt, dass eine Inbetriebnahme der WEA erst erfolgen darf, soweit das AWFS nicht erheblich eingeschränkt ist. Die per Gutachten aufgezeigten Einschränkungen müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt funktionsfähig und nachprüfbar kompensiert sein.

Weitere besondere Auflagen können nach Prüfung des Einzelfalles durch die jeweilige Brandschutzdienststelle erforderlich sein.